

Februar 2019

POSITIONSPAPIER RTVG – KEINE UNTERNEHMENSABGABE FÜR ARBEITSGEMEINSCHAFTEN!

ARGE für Planer zentral

Planungsaufträge haben in vielen Fällen ein grosses Volumen, während Planerunternehmen oft eine geringe Grösse bei hoher Spezialisierung aufweisen. Um sich dennoch für grössere Aufträge bewerben und diese erfolgreich abwickeln zu können, schliessen sich Planerunternehmen regelmässig zu Arbeitsgemeinschaften (ARGE; oft Planer- oder Ingenieurgemeinschaften genannt) zusammen. Die ARGE, rechtlich als einfache Gesellschaften ausgestaltet, sind zentral für Planer zur Bündelung von Kompetenzen, Ressourcen und damit auch der Wertschöpfung.

Vereinfachte Definition zur Gebührenerhebung

Im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) haben Bundesrat und Parlament die bisherige Empfangsgebühr bei Betrieben mit der Abgabe von Unternehmen ersetzt und vereinfacht. Neu bemisst sich die Abgabe alleine am für die Mehrwertsteuer relevanten Gesamtumsatz eines Unternehmens. Als Unternehmen definiert wird, wer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist.

ARGE neu zusätzlich abgabepflichtig

Aufgrund der vereinfachten Definition können neu auch ARGE abgabepflichtig werden, sofern sie – was regelmässig der Fall ist – über eine eigene Mehrwertsteuer-Nummer verfügen. Dies führt dazu, dass die an der ARGE beteiligten Betriebe gleich mehrfach die Unternehmensabgaben leisten müssen, einmal für das eigene Unternehmen, weitere Male für jede Teilnahme an einer abgabepflichtigen ARGE. Und dies, obwohl die ARGE regelmässig über keine eigene Infrastruktur oder Personal verfügt und die Wertschöpfung bei den beteiligten Unternehmen verbleibt.

Nein zur unfairen Mehrfachbesteuerung!

Die usic begrüsst im Grundsatz die Vereinfachung bei der Erhebung der Empfangsgebühren. Dies senkt den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen und die Erhebungsstelle. Es ist jedoch ungerecht und stossend, dass die ARGE, welche für eine befristete Dauer und zur Erfüllung eines klar bestimmten Auftrags gebildet wird, dadurch ebenfalls abgabepflichtig werden.

Die usic fordert die Politik deshalb auf, rasch Massnahmen zu ergreifen, um diese unbeabsichtigte Folge des Systemwechsels umgehend zu korrigieren, indem das RTVG um eine Ausnahmeregelung für ARGE ergänzt wird. Bereits bezahlte Beiträge sollen den betroffenen Unternehmen rückvergütet werden.

Forderungen der usic

- Keine unfaire Mehrfachbesteuerung via Arbeitsgemeinschaften
- Rasche Schaffung einer Ausnahmeregelung für Arbeitsgemeinschaften
- Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge an die betroffenen Unternehmen

Kontakt:

Dr. Mario Marti, Geschäftsführer / Laurens Abu-Talib, Leiter Politik
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic
Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031 970 08 88, mario.marti@usic.ch / laurens.abu-talib@usic.ch